

## **Berliner Wetterkarte,**

eingetragener und gemeinnütziger Verein zur Förderung der meteorologischen Wissenschaft.

### **Satzung<sup>1</sup>**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins Berliner Wetterkarte e.V. (BWK) am 13.10.1998 in Berlin angenommen und durch Urabstimmung am 25.11.2014 neu gefasst.

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Berliner Wetterkarte e.V." (Kurzbezeichnung BWK)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Geschäftssitz ist die Adresse der/des jeweiligen Vorsitzenden
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Verbreitung angewandten meteorologischen Wissens in allen Wissensbereichen durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Kurse und Führungen für Studenten der Meteorologie und verwandter Studiengänge, Schüler und Kindergartenkinder sowie interessierte Dritte ebenso wie durch Veröffentlichungen,
  - b) die zeitnahe Umsetzung und Darstellung wissenschaftlicher Forschungs-Ergebnisse für die Öffentlichkeit, ggfs. Unterstützung für entsprechende wissenschaftliche Forschungen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Des Weiteren werden die Körperschaften auch durch das Einbringen von Fachwissen unterstützt, z.B. durch Beteiligung bei der Langen Nacht der Wissenschaften oder in verschiedenen Schulprojekten,
  - c) die studienbegleitende Förderung und Bildung (Vermehrung von Kenntnissen und Fähigkeiten) von Studenten im Studienfach Meteorologie und verwandter Studiengänge durch Einbindung in die Erstellung der Fachartikel der Berliner Wetterkarte als besonderer Träger meteorologischer Wissensvermittlung. Die Berliner Wetterkarte als Zweckbetrieb stellt täglich zeitnah graphisch und textlich als Ergebnis von Diagnose, Analyse und Interpretation meteorologischer Daten verschiedene Wetterlagen im atlantisch-europäischen Raum und Deutschland dar, ferner verfasst sie in unregelmäßiger Folge wissenschaftliche Berichte und Fachartikel und bildet somit die Basis zur Unterstützung der Ausbildung angehender Wissenschaftler,
  - d) die Vermittlung der Verarbeitung großer Datenmengen im operationellen Betrieb für Berichte im Internet und die tägliche Herausgabe der Berliner Wetterkarte als auch die statistische Auswertung meteorologischer Messungen und die Beurteilung von Klimadaten,

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung wird für die genannten Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit überwiegend die männliche Form verwendet.

- e) die Unterrichtung von Studenten der Meteorologie und verwandter Wissenschaften in der Interpretation von Wetterlagen und dem Verfassen wissenschaftlicher Berichte hinsichtlich der Entwicklungsgeschichte von atmosphärischen Druckgebilden („Lebensgeschichten“),
- f) die Erstellung meteorologischer Expertisen für die Öffentlichkeit,
- g) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen gemeinnützigen Körperschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

### **§ 3 Interessen**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden, die §2 unterstützen will. Es können auch Gesellschaften, Institute, Firmen und Behörden, die ähnliche Ziele verfolgen oder die Ziele des Vereins fördern wollen, korporative Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Verein beantragt, dessen Vorstand über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres erfolgte schriftliche Kündigung, durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung) oder durch Ausschluss (§ 9.2.(10)).

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Eine Ehrenmitgliedschaft kann per Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerrufen werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Erfüllung des in § 2 aufgeführten Zwecks wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal im Voraus fällig.

### **§ 7 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und den Verkauf der Berliner Wetterkarte (unterschiedliche Medien – wie print, online, DVD, Archiv) und ist berechtigt, für die Förderung seines Zwecks Spenden entgegenzunehmen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht überschreiten. Aktivitäten des Vereins müssen sich selbst finanzieren.
2. Der Verein darf freie oder gebundene Rücklagen bilden, um kostenträchtige Maßnahmen zur Verwirklichung des in § 2 aufgeführten Zwecks finanzieren zu können.

## **§ 8 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Organe**

### **9.1. Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand zur Bestimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes aus dem Verein ermächtigt, seine Auswahl muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Während seiner Amtszeit kann der Vorstand durch ein Misstrauensvotum abgelöst werden. Die wirksame Abwahl setzt voraus, dass anlässlich einer Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung, die jedoch zumindest eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins umfassen muss, dem Vorstand das Misstrauen ausspricht. In derselben Versammlung ist dann ein neuer Vorstand zu wählen, dem der Vorstand seine Geschäfte zu übergeben hat.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er arbeitet ehrenamtlich. Auslagen, die im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Tätigkeiten entstanden sind, werden gegen Nachweis erstattet.
3. Der Vorstand wird in einem Wahlgang in Blockwahl gewählt. Er ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Urwahl erhält. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer werden in einem 2. Wahlgang nach dem gleichen Wahlprinzip gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vom gewählten Vorstand werden maximal sechs Beisitzer berufen, die insbesondere für unterschiedliche Aufgaben (Redaktion, Vertretung bestimmter Wissensgebiete u.a.) sowie für bestimmte Verbreitungsarten (z. B. Printmedien, Rundfunk, TV, Multimedia u.a.) zuständig sind.
6. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäß §26 BGB.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen.
8. Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Beauftragte anstellen.

### **9.2. Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Zwischen der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung können Vorschläge zur Tagesordnung an den Vorstand eingereicht werden.

2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorsitzenden,
  - Bericht des Kassenwartes,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - falls fällig: Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer für jeweils drei Jahre,
  - Festlegung des nächsten Termins.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die §2.2 zuwiderhandeln, mit zwei Drittel Mehrheit ausschließen.
5. Von den Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und das allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
6. Auf schriftlichen Antrag von 10 Vereinsmitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Prüfung finanzieller Geschäfte des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die auf Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie legen der jeweiligen jährlichen Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht vor und schlagen ggfs. die Entlastung des Vorstandes vor.
2. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Überprüfung der finanziellen Geschäfte kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung einem bestellten Buchprüfer übertragen werden. Vor der Entlastung des Vorstandes müssen die Unterlagen der Buchprüfung der Mitgliederversammlung zur Einsicht bereitliegen.

### **§ 11 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Institut für Meteorologie der Freien Universität Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Förderung von Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Meteorologie.

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung davon nicht berührt. Der Vorstand des Vereins ist in diesem Fall verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Beschlossen durch Urabstimmung am 25. November 2014 in Berlin.